

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule



**Förderung von
Flüchtlingen in
Sprachkursen,
Sonderlehrgängen,
Studienkollegs**

**Werkstattgespräch
der HRK „Integration
von Flüchtlingen an
deutschen
Hochschulen“**

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

Hürden beim Hochschulzugang

- Vorbildung ist nicht nachweisbar
- Vorbildung reicht nicht für HZB
- Vorbildung reicht nicht für Studienkolleg
- Kein TestDaF, keine DSH
- Geringe Deutschsprachkenntnisse
- Finanzierung ungewiss (Kursgebühren, Lebensunterhalt)

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

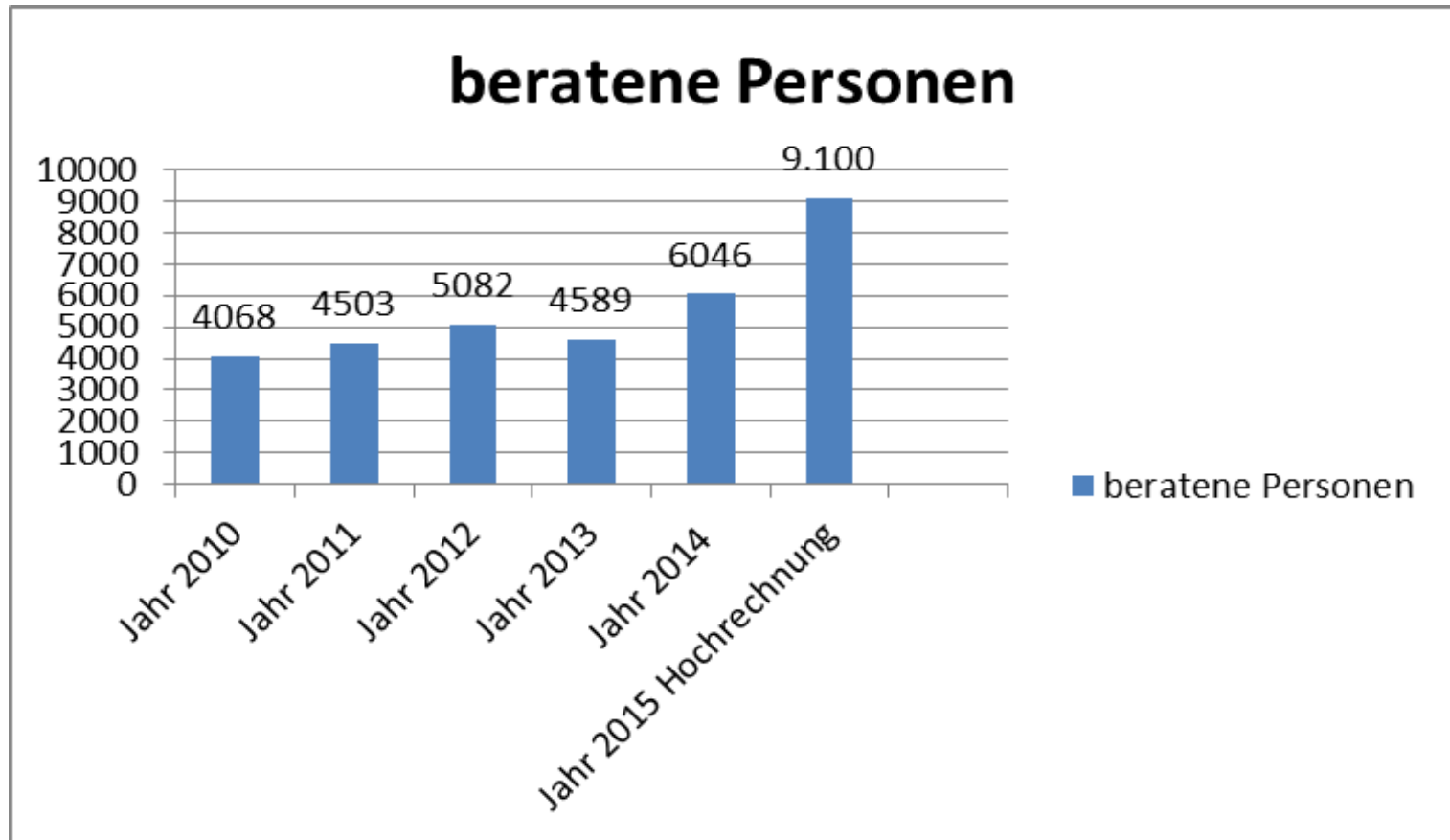
Finanzierung/Förderung für Flüchtlinge (ohne regionale/befristete Programme)

Status/Förderprogramm	RL-GF-H	BAföG
Geduldete	nein	nach 15 Mon. Aufenthalt
Asylberechtigte (§ 25.1 AufenthG)	ja	ja
Flüchtlinge nach § 25.2 AufenthG	ja	ja
Flüchtlinge nach §§ 23.1 und 23.2 AufenthG	ja	ja
Ausl. Ehepartner nach § 30 AufenthG	nein	ja

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

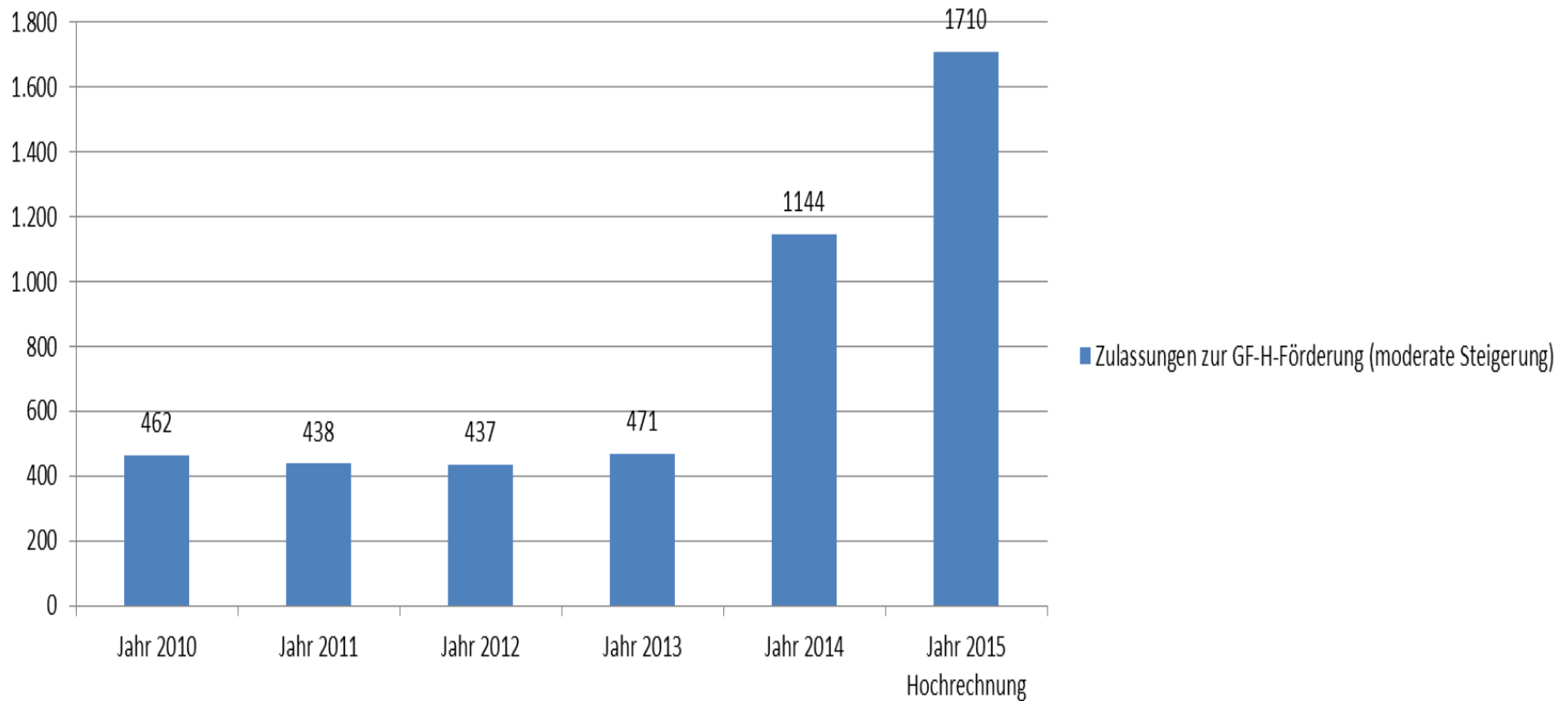
Maßnahmen/Förderprogramm	RL-GF-H	BAföG
Studienvorbereitende Sprachkurse bis C1 GER	ja	nein
TestDaF-Vorbereitungskurse/Prüfungsgebühren	ja	nein
Sonderlehrgang	ja	ja SchülerBaföG
Studienkolleg	ja	ja SchülerBaföG
Studium	nein	ja

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule



Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

Zulassungen zur GF-H-Förderung (moderate Steigerung)



Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

Mögliche Leistungen nach den RL-GF-H

- Unterrichtskosten für Sprachkurse
- Stipendien während
 - Sprachkursen
 - Sonderlehrgängen
 - Studienkollegs
 - akademischen u. wissenschaftlichen Praktika

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

Mögliche Leistungen nach den RL-GF-H

- Kosten des Lebensunterhalts nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG (346 Euro)
- Unterkunftskosten in Höhe bis zu 178 Euro/M.
- Notwendige Fahrtkosten
- Notwendige Kosten für Nachhilfeunterricht
- Eingliederungsbedingte Kosten (Übersetzungen, Anerkennungen, Beglaubigungen, etc.)
- Krankenversicherung (soweit kein Anspruch auf Familienversicherung)

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule



Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

Antrag auf Förderung nach den RL-GF-H

Bei einer der GF-H-Bildungsberatungsstellen

oder online

<http://www.bildungsberatung-gfh.de/index.php/anmeldung>

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

Kriterien für GF-H-kompatible Kursangebote (Auswahl)

- Die Deutschsprachkurse müssen Absolventen der BAMF-Integrations Sprachkurse (offiziell Niveau B1) zum Niveau C1 GER führen (eine Kurs(stufen)wiederholung ist für Stipendiaten nicht möglich).
- Der Träger ist TestDaF-Prüfzentrum oder hat DSH-Lizenz (in der Regel Hochschulen).
- Die Mindeststundenzahl des Kurses beträgt 600 Unterrichtsstunden. Die Kurse müssen mindestens 5 Monate dauern und dürfen nicht länger als 8 Kalendermonate dauern (die meisten Kurse dauern 6 Monate). Der Unterricht muss an 5 Tagen/Woche mit mindestens 20 Unterrichtsstunden/Woche (zuzüglich Vor- und Nachbereitung) stattfinden.
- Es gibt eine Preisobergrenze für den Kurs. GF-H-Stipendiaten dürfen bei den Kursgebühren nicht gegenüber anderen Kursteilnehmern benachteiligt werden. Es muss ein Gesamtpreis (inkl. C1 Prüfung und Zeugnis und eventueller sonstiger Kosten) für den Kurs vorgelegt werden.
- Die Kurse müssen durchlaufend stattfinden (keine Ferien, Pausen, Unterbrechungen).

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

- Einstufungen durch die GF-H-Bildungsberater/-innen (B1, B2 oder externe C1-Prüfung) müssen als verbindlich akzeptiert und Quereinstiege ermöglicht werden. Im letzten Kursdrittel findet für Studienbewerber/-innen eine Vorbereitung auf TestDaF oder DSH statt. Außerdem werden während des Kurses wissenschaftliche Arbeitstechniken vermittelt.
- Die An- und Abwesenheit wird kontrolliert. Die Bildungsberaterin kann an Kurs-, Versetzungs- und Abschlusskonferenzen teilnehmen (soweit GF-H-Stipendiaten am Kurs teilnehmen). Der Bildungsberatung werden Leistungsprobleme und häufige Fehlzeiten bei Stipendiatinnen/Stipendiaten rechtzeitig mitgeteilt.
- Der GF-H-Bildungsberatung werden bei Bedarf Räumlichkeiten für Beratungszwecke zur Verfügung gestellt.
- Am Kursende wird ein Zeugnis mit Noten über das erreichte Abschlussniveau nach GER ausgestellt. Eine Zeugniskopie geht an die Bildungsberatung. Förderhinweis BMFSFJ.

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

Interessierte Hochschulen und/oder private Träger wenden sich an die nächstgelegene Bildungsberatungsstelle

<http://www.bildungsberatung-gfh.de/index.php/kontakt-zur-bildungsberatung>

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

Handlungsfelder

- Mittel für Stipendien/Sprachkurse nach RL-GF-H an Bedarf anpassen
- Personenkreis nach RL-GF-H auf mitgeflüchtete Familienangehörige erweitern (ggf. auch auf Geduldete)
- Semestergebühren erlassen
- Zwecks BAföG-Vorabantrag Semesteranrechnung früh ermöglichen
- Kapazitäten für Flüchtlinge an Sonderlehrgängen, Studienkollegs und Hochschulen schaffen (Syrier erhalten teils mit Note 1,1 Absagen für Medizin)
- Zulassungsmöglichkeiten für Flüchtlinge ohne (ausreichende) Bildungsnachweise schaffen

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

Weitere Informationen und Kontakt:

www.bildungsberatung-gfh.de

Bildungsberatung Garantiefonds

Hochschule

Anhang

Aufenthaltsgesetz – AufenthG

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland

Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Eine Aufenthaltserlaubnis ist zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland die Aufnahme erklärt hat. Im Falle des Satzes 2 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden;

Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen;
Neuansiedlung von Schutzsuchenden

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

(2) Das Bundesministerium des Innern kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt. Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(3) Die Anordnung kann vorsehen, dass § 24 ganz oder teilweise entsprechende Anwendung findet.

(4) Das Bundesministerium des Innern kann im Rahmen der Neuansiedlung von Schutzsuchenden im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestimmten, für eine Neuansiedlung ausgewählten Schutzsuchenden (Resettlement-Flüchtlinge) eine Aufnahmezusage erteilt. Absatz 2 Satz 2 bis 5 und § 24 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend.

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

- **§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen**
- (1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
- (2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt hat. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

- **§ 30 Ehegattennachzug**
- (1) Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn
 - 1. beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - 2. der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann und
 - 3. der Ausländer
 - a) eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
 - b) eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt,
 - c) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 oder § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 besitzt,
 - d) seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und die Aufenthaltserlaubnis nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen oder die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht auf Grund einer Rechtsnorm ausgeschlossen ist,
 - e) eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die Ehe bei deren Erteilung bereits bestand und die Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird,
 - f) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besitzt und die eheliche Lebensgemeinschaft bereits in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union bestand, in dem der Ausländer die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat, oder
 - g) eine Blaue Karte EU besitzt.

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

- **§ 32 Kindernachzug**
- (1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen.
- (2) Hat das minderjährige ledige Kind bereits das 16. Lebensjahr vollendet und verlegt es seinen Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit seinen Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet, gilt Absatz 1 nur, wenn es die deutsche Sprache beherrscht oder gewährleistet erscheint, dass es sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn
 - 1.
 - der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt oder
 - 2.
 - der Ausländer oder sein mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebender Ehegatte eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 oder eine Blaue Karte EU besitzt.

Bildungsberatung Garantiefonds Hochschule

Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland nach

